

Gesamtvertrag

für den Zeitraum vom 1.1.2026 bis 31.12.2029

zwischen

der **VG WORT**, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Robert Staats und Jochen Greve, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachfolgend „**VG WORT**“ -

und

der **Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.**, vertreten durch ihren Präsidenten Guido Zöllick, c/o DEHOGA Bundesverband, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- nachfolgend „**Bundesvereinigung**“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Die VG WORT erklärt sich bereit, der Bundesvereinigung und ihren – unmittelbaren und mittelbaren – Mitgliedern, deren Mitgliedsorganisationen und deren Mitgliedsbetrieben (nachfolgend zusammen die „**Mitglieder**“) durch den Abschluss von Einzelverträgen nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages die Nutzungsrechte zur Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch Verteileranlagen an Einzelpfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben (jeweils unabhängig von der verwendeten Technologie) (die "**Vertragsgegenständliche Nutzung**") des jeweils von ihr verwalteten Repertoires zu erteilen.
2. Die VG WORT Rechteeinräumung umfasst die Vertragsgegenständliche Nutzung. Die VG WORT stellt die Bundesvereinigung und ihre Mitglieder von allen urheberrechtlichen Ansprüchen vollständig frei, die wegen einer Vertragsgegenständlichen Nutzung in Bezug auf Rechte von Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT geltend gemacht werden.

Die Freistellung umfasst ausdrücklich auch die angemessenen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) sowie etwaige Vergleichszahlungen, soweit jeweils die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. 3 gewahrt wurden.

Die VG WORT wird die Bundesvereinigung und deren Mitglieder im Rahmen dieser Freistellung bei der Abwehr geltend gemachter vermeintlicher Ansprüche in Bezug auf die Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT auch gegen als (angebliche) Rechteinhaber auftretende Dritte unterstützen, und hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die treuhänderische Rechtswahrnehmung der VG WORT dokumentieren und auf Wunsch der Bundesvereinigung mit dem Anspruchsteller in Kontakt treten.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten stimmen sich die Parteien über weitere Einzelheiten ab.

3. Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, die VG Wort über etwaige Anspruchsteller, von deren Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber ihren Mitgliedern sie Kenntnis erlangt hat, zu informieren und ihre Mitglieder anzuhalten, etwaige Anspruchsteller an die VG WORT zu verweisen.

Weder die Bundesvereinigung noch deren Mitglieder werden mit Anspruchstellern ohne Abstimmung mit der VG WORT eine Vereinbarung über die Abfindung wegen der vertragsgegenständlichen Nutzung treffen. Soweit eine solche Vereinbarung getroffen werden sollte, ohne dass diese mit der VG WORT abgestimmt wurde ist die VG WORT nicht verpflichtet, die Bundesvereinigung oder deren Mitglieder freizustellen.

§ 2

1. Die Bundesvereinigung wird die Erfüllung der Aufgaben der VG WORT durch geeignete Aufklärungsarbeit gegenüber den Mitgliedern der Bundesvereinigung weitestgehend unterstützen.
2. Die Bundesvereinigung wird der von der VG WORT mit dem Inkasso beauftragten GEMA Mitgliederverzeichnisse ihrer Mitglieder zur Durchführung dieses Vertrages im selben Umfang zur Verfügung stellen, wie sie dazu nach dem mit der GEMA jeweils aktuell geschlossenen Gesamtvertrag verpflichtet ist.

§ 3

1. Als angemessene Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß § 1 wird eine Vergütung von 2,30 Euro pro Hotelzimmer und Jahr, 0,58 Euro pro Hotelzimmer und Vierteljahr, sowie 0,19 Euro pro Hotelzimmer und Monat zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Wird vom Nutzer ein zusätzliches Entgelt verlangt, erhöht sich der Vergütungssatz um 30 %.
2. Den berechtigten Mitgliedern der Bundesvereinigung wird auf die Vergütung ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % eingeräumt. Der Gesamtvertragsnachlass wird der Bundesvereinigung nur für die Mitglieder gewährt, für die eine Mitgliedschaft besteht.

3. Das Inkasso für diese Vergütung der VG WORT übernimmt die GEMA. Die Vergütungen werden von der GEMA für den Vertragszeitraum eines Einzelvertrages grundsätzlich jeweils im Voraus eingezogen.
4. Wird der GEMA der Eintritt eines Mitglieds gemeldet, so gewährt die VG WORT diesem Mitglied ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages den Gesamtvertragsnachlass. Wird der GEMA der Austritt eines Mitglieds mitgeteilt, so erhebt die VG WORT ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages vom ehemaligen Mitglied den tariflichen Normalvergütungssatz ohne Gesamtvertragsnachlass.
5. Die VG WORT trägt dafür Sorge, dass die in diesem Vertrag geregelten Urheberrechtsansprüche zeitgleich auch bei allen Nicht-Mitgliedern der Bundesvereinigung durchgesetzt werden.
6. Soweit die VG WORT die Mitglieder der Bundesvereinigung über die Forderungen der VG WORT und die gesetzlich bestehende Zahlungspflicht informiert möchte, werden sich VG WORT und Bundesvereinigung hierzu abstimmen.

§ 4

Die Parteien gehen davon aus, dass die Vertragsgegenständliche Nutzung aufgrund der von der VG Wort oder anderen Verwertungsgesellschaften eingeräumten Rechte und sonstiger gegenwärtig bestehender Lizenzverträge der BVMV durchgeführt werden kann, ohne dass die Mitglieder im Bereich des von VG Wort (sachlich und persönlich) wahrgenommenen Repertoires weitere Rechte erwerben oder Vergütungszahlungen leisten müssen, um ihren Gästen den Empfang von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen zu ermöglichen. Wenn sich aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder sonstiger höchstrichterlicher Klärung (etwa durch den EuGH) herausstellen sollte, dass diese Annahme nicht zutrifft, und Dritte tatsächlich Ansprüche geltend machen, werden die Parteien über eine etwaige Anpassung des Gesamtvertrages verhandeln. Die Parteien werden insbesondere nach Rechtskraft eines Urteils des gegenwärtig beim OLG München anhängigen Verfahrens (Az. 29 U 6583/21 - Citadines) klären, ob sie derartige Verhandlungen aufnehmen. Wenn eine Einigung über eine Anpassung nicht innerhalb von sechs Monaten gelingt, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 5

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken bei seiner Durchführung ergeben, werden die Vertragspartner

diese durch solche Bestimmungen ersetzen bzw. den Vertrag ergänzen, mit denen der wirtschaftlich gewollte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

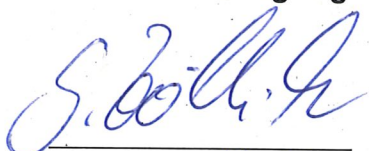
§ 6

Dieser Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 19./20. Dezember 2007 und wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Berlin, den 18.12.2025

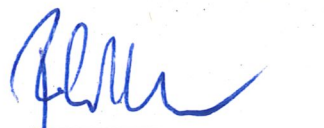
München, den 18.12.2025

Bundesvereinigung



G. Zöllnick

VG WORT



Dr. Robert Staats



Jochen Greve